

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.43 vom 14. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.43

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.43 du 14 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.43 del 14 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Ablehnung der unentgeltliche Rechtspflege ist eine prozessleitende Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 319 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zuständig zur Behandlung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sogenannte Noven) sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 2

2.1 Eine Beschwerde hat Anträge, das heisst konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 321 N 14). Weiter ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die Beschwerdeführerin beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Die Beschwerdeführerin muss erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird vorausgesetzt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (vgl. Spühler, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Auflage, 2017, Art. 321 ZPO N 4; vgl. auch BGer 5A_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.).

Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BE.2010.11 vom 22. April 2010 E. 1.2; BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2.). Leidglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin auf diese Anforderungen bereits in verschiedenen anderen von ihr initiierten Beschwerdeverfahren hingewiesen worden ist (vgl. etwa BEZ.2015.16 vom 15. April 2015).

Auf Rechtsmittel mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist nur ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergibt, was die Rechtsmittelklägerin in der Sache verlangt.

Rechtsbegehren sind dabei im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622; vgl. auch Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 221 N 38).

2.2 Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Beschwerde alleine den Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung. Aus der Begründung der Beschwerde geht sinngemäss hervor, dass es sich bei der direkten Einreichung der Klage ohne Schlichtungsgesuch um einen Fehler der Beschwerdeführerin gehandelt habe, den sie mit ihrer Eingabe zur unentgeltlichen Rechtspflege habe aufklären wollen. Aus den Vorakten geht aber nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin beim Zivilgericht die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung respektive die Überweisung ihrer Eingabe an die Schlichtungsbehörde beantragt hätte. Ein solcher Antrag geht auch nicht aus dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vom 9. Juni 2019 hervor. Damit handelt es sich beim vorliegend geltend gemachten Antrag um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung um einen neuen, im Beschwerdeverfahren nicht zulässigen Antrag. Einen anderen, im Beschwerdeverfahren zulässigen Antrag ist in der Beschwerde nicht enthalten. Aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

2.3 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auch in keiner Weise mit der Begründung der Abweisung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auseinandersetzt.

E. 3

Aus den genannten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Auf die Auferlegung von Kosten wird ausnahmsweise verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.